

Wochenblatt

Erscheint Dienstag, Donnerstags und Sonnabend.
Beiblätter: Illustr. Sonntagsblatt und landw. Beilage.
Abonnement: Monatl. 50 h., vierteljährlich M 1.25, bei freier Zustellung ins Haus sowie durch die Post unter No. 8059 M 1.40.

für Pulsnitz  und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspalt. Zeile oder deren Raum 10 h. Reklame 20 h.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisches-Vollung, Großröhresdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Eichtenberg, Kl. Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 23.

Sonnabend, den 22. Februar 1902.

54. Jahrgang.

Auf dem die Firma B. v. Lindenau in Pulsnitz betreffenden Blatt 111 des hiesigen Handelsregisters ist heute Folgendes eingetragen worden:
a., die Firma lautet künftig: B. v. Lindenau's Buchhandlung (Geirich Boye),
b., der bisherige Inhaber Bernhard Anselm von Lindenau ist ausgeschieden und Geirich Fritz Louis Boye, Buchhändler in Pulsnitz, ist Inhaber.
Pulsnitz, am 17. Februar 1902.

Königliches Amtsgericht.

Das Musterungsgeschäft und das Zurückstellungsverfahren im Aushebungsbezirk Kamenz betreffend.

Die diesjährige Musterung findet statt:

Dienstag, den 25. Februar cr., von früh 1/2 9 Uhr an im Schießhause zu Königsbrück

für alle Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Königsbrück;

Donnerstag, den 27. Februar cr., von früh 1/2 8 Uhr an im Schießhause zu Pulsnitz

für die Ortschaften Böhmisches-Vollung, Brettnig, Friedersdorf mit Thiemendorf, Großnaundorf, Kleindittmannsdorf, Eichtenberg, Mittelbach, Niederlichtenau, Niedersteina, Oberlichtenau;

Freitag, den 28. Februar cr., von früh 1/2 8 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften Großröhresdorf, Hauswalde;

Sonnabend, den 1. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften Obersteina, Ohorn, Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Weißbach bei Pulsnitz;

Montag, den 3. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an im Schießhause zu Kamenz

für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Kamenz mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Aufschowitz bis mit Lüdersdorf;

Dienstag, den 4. März cr., von früh 1/2 8 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Kamenz mit den Anfangsbuchstaben M bis mit Z, Milstrich bis mit Zerna.

Es folgt hierauf **Donnerstag, den 6. März cr., von vormittags 9 Uhr an im Schießhause zu Kamenz**

die Losung

für sämtliche im Jahre 1882 geborene Militärpflichtige aus dem ganzen Aushebungsbezirk. Gleichzeitig und in unmittelbarem Anschluß an das Musterungsgeschäft findet nach § 123 der Wehrordnung das

Zurückstellungsverfahren

statt. Diejenigen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang ihrer Klasse machen, haben ihre Gesuche bei Verlust ihrer Ansprüche bis spätestens **Sonnabend, den 22. Februar d. J.** bei den betreffenden Ortsbehörden unter Beilegung ihrer Militärpapiere anzubringen; die letzteren haben die Gesuche zu prüfen, in besondere bei der Kanzlei hiesiger Königl. Amtshauptmannschaft zu beziehende Formularbogen aufzunehmen und, mit der erforderlichen Begutachtung und Bescheinigung versehen, nebst den Militärpapiereinspästens **Sonntag, den 23. Februar cr., mittags** bei der gedachten Kanzlei einzureichen. Die Entscheidung der verklärten Ersatz-Kommission auf die eingegangenen Gesuche findet statt: **Dienstag, den 25. Februar cr. in Königsbrück** für den Amtsgerichtsbezirk Königsbrück, **Sonnabend, den 1. März cr. in Pulsnitz** für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und **Mittwoch, den 5. März cr. in Kamenz** für den Amtsgerichtsbezirk Kamenz.

Den Gesuchstellern bleibt anheimgestellt, zu diesen Terminen zur Bekanntmachung der getroffenen Entscheidung auf ihre Gesuche um 11 vormittags im Musterungsortal sich einzufinden.

Kamenz, am 19. Februar 1902.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Kamenz.
von Erdmannsdorf, Amtshauptmann.

Die örtliche Bauaufsicht betr.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft hat unter Mitwirkung des Bezirksausschusses beschlossen, das nachstehende Regulativ zu erlassen:

Regulativ, die Bauaufsicht betr.

I. Jeder Neubau eines Wohnhauses ist a) nach Fertigstellung der Grundmauern und b) nach Fertigstellung des Rohbaues beim Gemeindevorstand (Bürgermeister) zur Zwischenbesichtigung anzumelden.

II. Der Gemeindevorstand (Bürgermeister) oder sein Stellvertreter hat binnen 24 Stunden — falls ein Sonn- oder Feiertag dazwischen liegt, binnen 48 Stunden — die Zwischenbesichtigung vorzunehmen, hierbei festzustellen zu a) ob die Grundmauern vom Oberbau, zu b) ob die Holzteile von den Ecken, und ob die schrägen Dachflächen zwischen den Sparren in der in den Baubedingungen vorgeschriebenen Weise isolirt sind, und das Ergebnis binnen 24 bzw. 48 Stunden der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

III. Vor Erlaubniserteilung durch den Gemeindevorstand (Bürgermeister) oder seinen Stellvertreter darf zu a) die Ausführung des Oberbaues, zu b) das Verputzen der Wände und das Eindecken der Fußböden nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn den unter a) und b) aufgeführten Erfordernissen nicht entsprochen ist.

IV. Neben dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) oder an seiner Stelle können durch Beschluß des Gemeinderates (Stadtgemeinderates) andere Personen mit der Vornahme der Zwischenbesichtigung betraut werden. Die vom Gemeinderat (Stadtgemeinderat) dazu bestimmten Personen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und sind, soweit sie nicht schon für ein staatliches oder kommunales Amt in Pflicht stehen, von ihr zu verpflichten.

V. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

VI. Das Regulativ tritt für die Städte Elstra und Königsbrück und die Landgemeinden Böhmisches-Vollung, Brettnig, Großröhresdorf, Hauswalde, Laufnitz, Oberlichtenau, Ohorn, Pulsnitz M. S., Schwepnitz, Spittel und Stenz mit dem 1. März 1902 in Kraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 21. Februar 1902.

von Erdmannsdorf.

Der Gutsbesitzer Ehrhardt Paul Frenzel von Pulsnitz M. S. ist als Laienrathschlichter für die Orte Pulsnitz M. S. und Böhmisches-Vollung, sowie den Gutsbesitz Pulsnitz in Pflicht genommen worden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 21. Februar 1902.

von Erdmannsdorf.

Die drohende politische Krisis wegen der Zolltarifvorlage.

Die Würfel, welche zu einer großen politischen Krisis im Deutschen Reich wegen der Zolltarifvorlage treiben, können schon am Donnerstag gefallen sein, da der Staatsminister Graf Posadowsky bereits am Mittwoch in der Zolltarifkommission die Abhaltung einer geheimen Sitzung am Donnerstag, in welcher er namens der verbündeten Regierung eine Erklärung abgeben wollte, angeregt hat. Nun diese Erklärung kann nichts anderes enthalten, als daß die verbündeten deutschen Regierungen in den bisherigen Verhandlungen der Zolltarifkommission und zumal in dem Kompromissantrage der Abgeordneten Graf v. Schwerin von der konservativen Partei, Herold von der Zentrumsparthei, v. Karlowitz von der Reichspartei und mit unterzeichnet von noch 7 Abgeordneten der Zentrumsparthei, 5 Abgeordneten der

Konservativen, einem Nationalliberalen (Abg. Sieg), einem Polen (Abg. Komierowski) und einem Reformier (Abg. Göbel) nur eine Gefährdung der Zolltarifvorlage und der Zolltarifreform überhaupt erblicken können. Es ist auch eine geradezu verhängnisvolle Wendung durch diesen Kompromissantrag insofern eingetreten, weil dieser Antrag keinen Gegner der Zolltarifvorlage zu deren Freunde gemacht, die bedingungsweisen Anhänger der Zolltarifreform aber auf der Seite des Bundes der Landwirte, wie der Abg. Dr. Dertel in einer Versammlung des Berliner konservativen Wahlvereins soeben erklärte, keineswegs befriedigt, auf der Seite der Nationalliberalen die Anhänger einer mäßigen Schutzollerhöhung aber vor den Kopf schlägt. So sind also die natürlichen Freunde und Stützen der Zolltarifreform gespalten und verbittert, und die grundsätzlichen Gegner der Zolltarifvorlage dieselben geblieben. Nun könnten ja vielleicht die Konservativen und die Reichspartei nebst den Abge-

ordneten der Zentrumsparthei und den Polen unter Zustimmung einiger Nationalliberalen und Reformier den Kompromissantrag vielleicht im Reichstage zur Annahme bringen. Wird denn aber der Bundesrat diesen Kompromiss in der Zollfrage genehmigen? Es scheint doch, als ob die verbündeten deutschen Regierungen in ihrer Gesamtheit über die in der Zolltarifvorlage vorgeschlagenen Zollerhöhungen nicht hinausgehen wollten, und dann wäre die geplante Zollreform in eine böse Sackgasse geraten. Er kommt nun dazu, daß die zahlreichen und einflussreichen Anhänger des Bundes der Landwirte mit den Kompromissvorschlägen, wonach die Minimalzollsätze für Weizen auf 6 Mark, für Roggen, Hafer und Gerste auf 5,50 Mark pro Doppelzentner und die Höhe des allgemeinen Tarifs für Weizen auf 7,50 Mark und für Roggen, Gerste und Hafer auf 7 Mark pro Doppelzentner gebracht werden sollen, auch noch unzufrieden sind und eine allgemeinere und radikalere Zollerhöhung verlangen.

